

von der Pest dahingerafft. Denks theologische Meinungen sind wenig consequent und principiengemäß. Nach ihm ist die Kindertaufe unzulässig; die Wiedertäufer sind die Gemeinde der Heiligen; Christus ist nicht zweite Person Gottes von Ewigkeit her, sondern bloß moralisch mit Gott vereinigt, uns ein leuchtendes Beispiel, weßhalb auch die Erlösung nur eine sittliche ist, nicht eine für die Sünden geleistete Vergebung; Sacramente sind für den Gläubigen ohne Bedeutung und überflüssig; die Teufel und Verdammten werden zuletzt noch selig; eine allgemeine Wiederbringung der Dinge findet statt. Die Anhänger Denks wurden auch Dämoniaci genannt, weil sie vor der Wiedertaufe bekennen mußten, sieben böse Geister: die Menschenfurcht, Menschenweisheit, Menschenverstand, Menschenkunst, Menschenrath, Menschenstärke und Menschengottseligkeit zu besitzen, und versprachen, ihnen zu entsagen, um dafür die entgegengesetzten guten Geister: Gottesfurcht u. s. f. aufzunehmen und zu bewahren. (Vgl. Döllinger, Reformation I, 192 ff.)

[Janner.]

Denuntiation ist an sich jede Bekanntgabe, auch die öffentliche Verlautbarung (s. d. Art. Aufgebot der Brautleute); gewöhnlich versteht man darunter eine der Obrigkeit zu dem Zwecke erstattete Anzeige, damit dieselbe darnach ihres Amtes walte. 1. *Denuntiatio evangelica*. Sie ruht auf der von Christus im Evangelium (Matth. 18, 15—17) gegebenen Weisung, daher ihr Name. Gegenüber dem fehlenden Mitchristen hat zuerst die brüderliche Ermahnung unter vier Augen (s. d. Art. Zurechtweisung) stattzufinden, dann eine Mahnung vor Zeugen; erst wenn alle diese Versuche, den Fehlenden zu bessern, umsonst waren, erfolgte die Anzeige des Irrenden bei der Kirche, d. i. bei den Vorstehern und Leitern der Gemeinde. Diese stilkliche Vorchrift bezog sich naturgemäß zunächst auf geheime Vergehen des Nächsten; sie bietet ein allerdings sehr schwierig, weil zart handzuhabendes Mittel, den Fehlenden zu bessern. Wo immer das gemeinschaftliche Leben stark und frisch pulst, wird diese Art der Denuntiation zu üben sein.

2. *Denuntiatio judicialis*. Diese ist die juristisch umgebildete Denuntiation evangelica. Noch immer ist die Besserung der letzte (corroctio, c. 16, X 5, 1), aber die Bestrafung des Fehlenden der nächste Zweck. Sie leitet die Eröffnung des Strafverfahrens gegen den Denuntianten ein, der Denuntiant provocirt die Thätigkeit des Richters, ohne verbunden zu sein, den Prozeß nach Weise des alten Accusationsverfahrens durchaus allein und auf eigene Gefahr zu führen. Das Denuntiationsverfahren steht als Prozeßform in der Mitte zwischen der Verhandlungsmaxime des Anklage- und der Untersuchungsmaxime des Inquisitionsprozesses (c. 24 in f., X 5, 1). Es entstand in Folge der Rügepflicht der Seelsorger und besonders bestellter Zeugen vor dem visittirenden Bischof, sowie der Zu-

lassung formloser, summarischer Accusationen. Folgendes ist zu bemerken: a. Die Denuntiation kann nur stattfinden wegen öffentlicher Vergehen, d. i. wegen Rechtsverletzungen, deren Verfolgung und Bestrafung im öffentlichen Interesse der Kirche gelegen ist (c. 15, X 2, 23), keineswegs aber nur wegen öffentlich bekannter oder öffentlich begangener Verbrechen. b. Nur wer accusiren kann, kann denuntiren, doch auch der Untergebene mag den Vorgesetzten denuntiren (c. 3, 11, X 5, 1); wegen sonstiger Mängel in der Person des Denuntianten excipirt der Denuntiat (c. 19, 20 sod.). Es kann jemand aus einem besonderen Titel zur Denuntiation verpflichtet sein (c. 25 sod.), so insbesondere die vereidigten Rügezeugen der alten Sendgerichte. Auf Verlangen hat der Denuntiant Sicherheit zu bestellen, daß er den Schaden einer Schmälerung seiner Ehre hüßen werde (vgl. c. 4, C. V, q. 6). c. Der Denuntiation hat regelmäßig eine zweimal ohne Erfolg unternommene Abmonition vorauszugehen (c. 20, X 5, 1). d. Der Denuntiat erleidet so wie der Accusat eine Schmälerung seiner Ehre, welche ihn, bis Freisprechung erfolgt, eventuell für ein Jahr (l. 7, Dig. 50, 4), inhabil zur Erlangung eines Ordo oder eines Beneficiums, nach Lage der Dinge aber gar irregulär macht (c. 4, X 5, 1). e. Der Denuntiant muß seine Angaben beweisen, er kann aber selbst als Zeuge gegen den Denuntiaten auftreten (c. 19 sod.). Wird der Denuntiat freigesprochen, so fällt der Denuntiant nicht wie der sachfällige Accusator in die Strafe des Vergehens; wohl aber hat er vom Verdachte, unehrlich vorgegangen zu sein, sich ebenso durch ein juramentum calumniae zu reinigen (c. 2, X 5, 2), wie der erweislich diffamirte Cleriker seine Unschuld durch einen Eid zu erhärten hat (c. 19, X 5, 1; s. d. Art. Reinigungs Eid). — Seit Innocenz III. trat der Denuntiationsprozeß als eigenes Verfahren immer mehr zurück. Die Solemnität der Denuntiation fiel weg, eine einfache, formlose, glaubwürdige Anzeige genügte, damit gegen den Denuntirten criminaliter verfahren würde. Hierbei kann der Denuntiant zugleich Zeuge sein, er kann es auch nicht sein, und der Richter verfährt auf Grund des vom Denuntianten, der im Hintergrunde bleibt, suggerirten Materials lediglich nach eigenem Ermessen. Die Denuntiation hat die Natur der Anklage immer mehr abgestreift, sie kann selbst eine anonyme sein, ist auf alle Fälle mit äußerster Vorsicht zu behandeln und gibt, wenn überhaupt beachtenswerth, nur mehr den Anlaß zur Einleitung des Inquisitionsprozesses (s. d. Art.). (Vgl. die Commentatoren zu l. 5, tit. 1; insbesondere Reiffenstuel, Jus can. l. 5, tit. 1 de accusationibus § 2; Marx, De denuntiatione juris can. (Diss. Wratt. 1858, Fragment), Seaf. 1859; München, Das canon. Gerichtsverfahren und Strafrecht I, 1865, 433—446.)

3. *Denuntiatio canonica*. Mit diesem allgemeinen Ausdruck bezeichnet man die meist pflichtmäßige Anzeige der Hindernisse, welche